presserat

Öffentlich mit Sex geprahlt?

Berichterstattung greift in die Privat- bzw. Intimsphäre ein

Eine Großstadtzeitung berichtet online über die Weitergabe von mehr als 100.000 E-Mails, Privatkontakten, Adressen und anderer sensibler Daten von Attila Hildmann an das Hackerkollektiv „Anonymus Germany“. Hildmann ist ein bekannter Verschwörungstheoretiker. Zu den erbeuteten Daten heißt es in einer Textpassage des beanstandeten Artikels: „Pikant: In Hildmanns Adressbuch sollen sich neben mehr als 2000 Kontakten auch die Kontaktdaten von mehr als zwei Dutzend Sexarbeiterinnen befunden haben – etwa zu ´Escorts, Dominas, Latex´“. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen den Pressekodex. Dabei bezieht er sich auf die oben genannte Textstelle. Er meint, es „sei eine Schande und ein Unding“, intime Details zu veröffentlichen, die nichts mit dem eigentlichen Thema zu tun hätten. Dies habe nichts in einem Zeitungsartikel zu suchen und habe auch nichts mit Journalismus zu tun. Die Redaktion teilt mit, die Person Attila Hildmann beschäftige seit mehreren Jahren die Öffentlichkeit. Nicht erst seit dessen Auftreten im Rahmen der Querdenken-Proteste sei Attila Hildmann aufgefallen, sondern auch in der Zeit seiner Prominenz als Kochbuchautor, Fernsehgast und Betreiber eines veganen Restaurants in Berlin. Die Zeitung berichte nicht über Hildmanns sexuelle Vorlieben. Darüber hinaus treffe die Zeitung keine Aussagen darüber, welche Qualität die erwähnten Kontakte hätten und welchem Zweck sie dienten. Nur das Bild, das Hildmann in der Öffentlichkeit und in seinem öffentlich einsehbaren Telegram-Kanal von sich selbst zeichne, werde durch die berichteten Details der Kontaktdaten ergänzt. Hildmann habe immer wieder öffentlich damit geprahlt, wie viele Frauen ihm verfallen seien. Er habe kundgetan, dass er mit Frauen ins Bett gehe, die für seine Kritiker unerreichbar seien. Hildmann mache selbst sein Sexualleben öffentlich und stelle es in den Kontext seiner politischen und extremistischen Aktivitäten.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) fest. Er spricht eine Missbilligung aus. Die Darstellung, dass sich im Adressbuch des Betroffenen auch die Kontaktdaten von mehr als zwei Dutzend Sexarbeiterinnen befunden haben sollen, greift in die Privat- bzw. Intimsphäre des Betroffenen ein. Die in die Intimsphäre des Betroffenen eingreifende Äußerung könnte dann gerechtfertigt sein, wenn er selbst seine sexuellen Vorlieben offengelegt hätte. Belege dafür legt die Zeitung nicht vor.

Aktenzeichen:0885/21/2
Veröffentlicht am: 01.01.2021
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung